



Stiftung
Schloss Friedenstein
Gotha

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung und die Verwendung von Bildmaterial aus den Beständen der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha (Stand Juni 2017)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Fotothek der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha (SSFG) Bildmaterial zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung, soweit der Zustand der Vorlage dies zulässt und keine Rechte oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

1. Erstellung

Die Aufnahmen erfolgen nach Einschätzung der Bestände und in der schonendsten Form (Fotografie oder digitale Bilderfassung). Der Schutz der Objekte hat oberste Priorität und kann auch zur nachträglichen Ablehnung der Aufträge führen. Eigene Aufnahmen bedürfen einer Genehmigung.

2. Bereitstellung des Bildmaterials und Versand

Die Fotothek stellt das Bildmaterial zur Abholung bereit oder versendet es nach vorheriger Vereinbarung an den Besteller. Bei Versandaufträgen wird zusätzlich eine pauschale Gebühr für Verpackung und Porto erhoben.

3. Beanstandungen

Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bildmaterials gerügt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei berechtigten Beanstandungen verpflichtet sich die Fotothek im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer Ersatzlieferung. Ist diese nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

Beanstandungen, Rücktritts- oder Minderungsverlangen sind zu richten an:

Stiftung Schloss Friedenstein Gotha
Fotothek
Schlossplatz 1
99867 Gotha
Telefon (03621) 8234-404 oder 8234-100
Fax (03621) 8234-190
E-Mail: fotothek@stiftung-friedenstein.de

4. Haftungsbeschränkung

Die Fotothek haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwarten ist.

5. Verwendung des Bildmaterials

Der Besteller ist verpflichtet, der SSFG sämtliche zur Feststellung des Verwendungszwecks und zur Bestimmung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben (z. B. Art der Nutzung, Auflagenhöhe, Verbreitungsgebiet) mitzuteilen.

Die SSFG überträgt dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung des Bildmaterials für den bei der Bestellung angegebenen Verwendungszweck.

Jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf vorab der ausdrücklichen Zustimmung der SSFG. Jegliche Weitergabe des Bildmaterials bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Eine Untersagung der beabsichtigten Verwendung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Alle aus den ursprünglichen Daten sekundär erzeugten digitalen Dateien (bspw. 3D-Modelle), müssen in ihrer Endfassung der SSFG in Standard-Dateiformaten kostenlos und zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Je ein Belegexemplar aller aus der Forschung an den Leihobjekten hervorgegangenen Publikationen muss der SSFG unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Eigene Aufnahmen von Objekten (im Rahmen von Forschungen oder Leihverträgen)

Die Nutzung von eigenen Aufnahmen ist nur nach vorheriger Genehmigung und zur eigenen Forschung erlaubt. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die SSFG als Eigentümer bzw. Besitzer und die Sammlungen der SSFG als Aufbewahrungsort der Leihgaben in allen relevanten Publikationen zu nennen und die Sammlungsnummern aufzulisten. Die Veröffentlichung der Daten (insbesondere die Verfügbarmachung von Daten im Internet), auch aller sekundär erzeugten Daten (3D-Modelle, Animationen, etc.), ist nur nach schriftlicher Genehmigung und nur in der von der SSFG vorgegebenen Auflösung bzw. Qualitätsstufe gestattet.

Die Vervielfältigung im Sinne einer kommerziellen Nutzung bzw. Vermarktung oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit entsprechender Genehmigung gestattet.

7. Wahrung von Rechten Dritter

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z. B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte) ist der Besteller verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die die SSFG dem Besteller ausdrücklich nach bestem Wissen und aktuellsten Erkenntnissen überträgt.

8. Herkunftsnachweis

Der Besteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial der Fotothek folgenden Herkunftsnachweis zu erbringen: „Stiftung Schloss Friedenstein Gotha“ und ggf. Name des Fotografen (mit Jahr und Ort der Aufnahme).

9. Belegexemplare

Wird Bildmaterial der Fotothek in Druckerzeugnissen publiziert, hat der Besteller grundsätzlich unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern.

10. Kosten

Die Herstellung von Bildmaterial erfolgt auf Kosten des Bestellers, die grundsätzlich nach der Gebührenordnung der SSFG in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden.

Die Kosten werden unabhängig vom Nutzungshonorar erhoben; ihre Bezahlung begründet keine über den privaten Gebrauch hinausgehenden Nutzungs- oder Verwertungsrechte des Bestellers.

11. Veröffentlichungsgebühr

Jede über den privaten Gebrauch hinausgehende Verwendung von Bildmaterial der SSFG ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr hängt von Art und Umfang der Nutzung (z. B. Medium, Auflagenhöhe, Verbreitungsgebiet) ab und richtet sich nach der Gebührenordnung der SSFG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenvereinbarung gilt pro Bild nur für den genau bezeichneten Verwendungszweck. Jede darüber hinausgehende Nutzung (z. B. Verlagsankündigungen, Werbung, Taschenbuchausgaben, Lizenzvergaben) ist erneut gebührenpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung der SSFG.

Wird Bildmaterial der Fotothek ohne vorherige Zustimmung oder zu einem anderen als dem genehmigten Verwendungszweck verwendet, erhöht sich nach der Gebührenordnung der SSFG die zu zahlende Nutzungsgebühr unbeschadet weiterer Forderungen um 100 Prozent.

Die Gebühren werden spätestens bei der Verwendung fällig. Bei Aufgabe des Verwendungszwecks besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Honorare oder Gebühren.

12. Zahlungen/Mahngebühren

Zahlungen sind spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen kalendarisch bestimmten Fälligkeitstermin ohne Abzug im Voraus zu leisten. Die Anfertigung und ggf. der Versand des Bildmaterials erfolgt baldmöglichst nach Zahlungseingang. Nach Eintritt des Zahlungsverzuges erhebt die SSFG Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro für jede Mahnung.

13. Schlussbestimmungen

Bei Bestellungen von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Gotha.

Für alle Lieferungen – auch solche ins Ausland – gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

Gotha, den 01.07.2019

Dr. Tobias Pfeifer-Helke
Direktor der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha